

Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Musikschule

ANHANG 2 – Einreichungsplan für Musiklehrpersonen

Verwendete Abkürzungen:

BA Bachelor of Arts

MA Master of Arts

DAS Diploma of advanced studies

CAS Certificate of advanced studies

MAS Master of advanced studies

ZHdK Zürcher Hochschule der Künste

Lohnkategorie 1 - Musiklehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach

MA in Musikpädagogik, Vertiefung instrumentale/vokale Musikpädagogik, Klassik oder Jazz und Pop

MA in Musikpädagogik, Vertiefung Musik und Bewegung, Schwerpunkt Rhythmik

MA in Musikpädagogik, Vertiefung Musik und Bewegung, Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik

- Schulmusikdiplom Sekundarstufe II (Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach)

- Kirchenmusikdiplom (Hochschulstudium oder A-Diplom)

- Dirigieren Orchester oder Chor (Hochschulstudium oder A-Diplom)

- ACM (pädagogisches Diplom der Academy of Contemporary Music) und der WIAM (Winterthurer Institut für aktuelle Musik)

- Rhythmikdiplom (mit 4-jährigem Ausbildungsgang)

- Orchester-, Konzertreife- und Solistendiplom in Zusammenhang mit pädagogischem Nachweis

Diplome, die dem Master gleichgestellt sind (Abschluss vor 2010)

- Lehrdiplom instrumental/vokal in Klassik oder Jazz und Pop

- Lehrdiplom Rhythmik

- Lehrdiplom SMPV

- Diplom der Jazzschulen Bern, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Zürich

- Diplomabschluss Blasmusikdirigent

- Kolloquium SMPV (Instrumental-/Gesangsfach)

Anerkannte Weiterbildungen, welche zur Einstufung Kategorie 1 führen:

MAS in Musikpädagogik, 60 ECTS-Punkte, mit MAS-Abschlussprojekt, Dauer ca. 4 Jahre

DAS in Musikpädagogik: 30-36 ECTS-Punkte, mit DAS-Abschlussarbeit, Dauer ca. 2 Jahre

CAS mit verschiedenen Schwerpunkten (z.B. Kinderchorleitung, Klassenmusizieren, Musikpädagogik Praxis, Musik und Bewegung, Führen einer Bildungsorganisation, Vertiefung Musikpädagogik, Performance Klassik oder Jazz): 10 - 12 ECTS-Punkte pro CAS, Dauer 1 Jahr; können bei entsprechender Vorbildung zu einer Einstufung als diplomierte Musiklehrperson führen. Voraussetzung ist das Erreichen von mindestens 30-36 ECTS-Punkten.

Lohnkategorie 2 - Andere musikpädagogische Ausbildung im Unterrichtsfach

- BA Bachelor of Arts (Musik), Studierende MA in Musikpädagogik, Vertiefung instrumentale/vokale Musikpädagogik, Klassik oder Jazz und Pop
Lehrdiplom für die Primarschule oder den Kindergarten und anerkannter Ausbildung im Grundschulbereich wie:

- Seminar für musikalische Grundschulung
- SAJM-Ausweis B

Anerkannte Ausbildungen wie zum Beispiel:

- Akkordeonlehrkraft des SALV
- Blockflötenlehrkraft mit SAJM-Ausweis C
- Rhythmikdiplom (mit 2-jährigem Ausbildungsgang)
- Blasmusik-Dirigierdiplom A (Instrumentalunterricht)
- Blasmusik-Dirigierdiplom B (Ensemble-Leitung, Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach)
- Schulmusik I
- Kirchenmusikdiplom B / Dirigieren (Chorleitung) B
- Bachelor of Music

Lohnkategorie 3 - Spezielle Ausweise und Zertifikate

- Studierende BA Bachelor of Arts (Musik), mit Ziel MA in Musikpädagogik, Vertiefung instrumentale/vokale Musikpädagogik, Klassik oder Jazz und Pop

- SAJM-Ausweis B
(ohne Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten)
- SAJM-Ausweis A
- Musikstudierende der Berufsabteilung
- Blasmusik-Dirigierdiplom B (Instrumentalunterricht)
- Kirchenmusik B und Chorleitung B (Instrumentalunterricht)
- Mandolinenlehrperson SMGOV
- Spiel- und Tambour-Unteroffiziere/-Offiziere der Militärmusik
- EMV/SBV-Dirigierkurs Oberstufe
- Zertifikat für Laienmusiker/innen (z.B. Tambourenleitende STV)
- Lehrpersonen mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten
- Musiklehrpersonen mit pädagogischer Ausbildung (pädagogische Hochschule) und gut ausgewiesener Instrumentaltätigkeit

Ausländische Diplome

Masterabschluss einer europäischen Musikhochschule (andere Abschlüsse und Diplome müssen fallbezogen geprüft werden; über die Anerkennung von ausländischen Diplomen entscheidet die Anstellungsbehörde)